

Anlage 1 zur LSRO

Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

- Teil 1: Halle -

1. Der Schiedsrichter (SR)

Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf der Schiedsrichterlizenz, den Weisungen des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA) Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der Landesschiedsrichterordnung (LSRO) sowie den Internationalen Spielregeln Volleyball zu verfahren.

- 1.1 Da der Verlauf eines Spieles auch von der Spielleitung abhängt, sind an die Schiedsrichter folgende Anforderungen zu stellen:
 - umfassende Kenntnis der Internationalen Spielregeln Volleyball und Sicherheit in deren Auslegung,
 - gute Allgemeinverfassung,
 - sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels,
 - objektive Beurteilung des Spielvorgangs,
 - Vermeiden unnötiger Härten.
- 1.2 Die Schiedsrichter sind untereinander zu Kollegialität verpflichtet.

2. Aufgaben des LSRA

- 2.1 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
 - einheitliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung von Schiedsrichtern bis einschließlich zur B-Lizenz,
 - Ausstellung der entsprechenden Lizenzen,
 - Beantragung der Bundesliga-/Drittliga- sowie Regionalliga-Zulassung für qualifizierte Schiedsrichter,
 - Beantragung von A-Lizenzen beim Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) für besonders geeignete Schiedsrichter,
- 2.2 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter-Prüfern
 - einheitliche Aus- und Fortbildung der C- und B-Schiedsrichter-Prüfer,
 - Beantragung der B- bzw. C-Schiedsrichter-Prüferlizenz beim BSRA,
- 2.3 Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichterlizenzen
Beantragung der Rückstufung bzw. des Entzugs von A-Lizenzen beim BSRA.
Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich B-Lizenz durch den LSRA.
- 2.4 Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichter-Prüferlizenzen
Beantragung des Entzugs von Schiedsrichter-Prüferlizenzen beim BSRA.
- 2.5 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz
Verlängerung der Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich B-Lizenz durch Erteilung der Jahresberechtigungen.

- 2.6 Schiedsrichter-Kartei
Führung und Aktualisierung der Schiedsrichterkartei.

3. Schiedsrichtertätigkeit

3.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus den Internationalen Spielregeln Volleyball sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnungen. Dazu gehören unbedingt:

- die Überprüfung der Spielberechtigung,
- die Eintragung des Einsatzes von Spielern einer tieferen Leistungsklasse in einer höheren Leistungsklasse in der Spielerlizenz,
- die Eintragung aller Unregelmäßigkeiten im (elektronischen) Spielberichtsbogen.

3.2 Schiedsrichter-Einsatz

3.2.1 Pflichtspiele

Jedes Pflichtspiel muss von zwei Schiedsrichtern mit der entsprechenden Lizenzstufe geleitet werden. Die Lizenz muss zum Zeitpunkt des Einsatzes gültig sein. Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung (Schiedsrichteransetzer) berufen worden sind, haben ihre Lizenz vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.

3.2.1.1 Pflichtspiele – Brandenburgliga

Die Schiedsrichter für die Brandenburgliga werden durch den Schiedsrichteransetzer des LSRA angesetzt.
Angesetzte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden.

3.2.1.2 Pflichtspiele bei Dreierturnieren

Bei Pflichtspielen, die in Dreierturnieren durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen der Schiedsrichter der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.

Sie müssen zur Leitung der Spiele die entsprechende Lizenz besitzen.
Die Lizenz muss zum Zeitpunkt des Einsatzes gültig sein.

3.2.2 Pflichten des Schiedsrichters

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Sollte ein Einsatz kurzfristig unmöglich werden, ist sofort der Schiedsrichteransetzer zu informieren und nach Möglichkeit selbst für Ersatz zu sorgen.

Sind bei Pflichtspielen die angesetzten Schiedsrichter nicht zur Stelle, so sollen sich die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.

Jeder anwesende Schiedsrichter ist verpflichtet, für einen verhinderten Kollegen einzuspringen.

Schiedsrichtereinsätze, die von angesetzten Schiedsrichtern übernommen werden, gelten nicht als Pflicht-Schiedsrichtereinsätze.

3.2.3 Ablösung des Schiedsrichters

Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus zwingenden persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben voll nachzukommen.

3.2.4 Altersgrenze

Die Brandenburgligazulassung darf nicht erteilt werden, wenn der Schiedsrichter in dem Spieljahr (1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres) für das sie erteilt würde, das 65. Lebensjahr vollenden wird oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

3.3 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichterbekleidung besteht aus einer langen, marineblauen Hose mit weißem Gürtel, einem weißen Oberteil (Polo-Shirt oder Pullover) und weißen Socken. Die Sportschuhe sollen überwiegend aus weißem Obermaterial bestehen. Es ist das Schiedsrichterabzeichen zu tragen.

Werden Schiedsrichter von der spielfreien Mannschaft gestellt, kann von der offiziellen Schiedsrichterkleidung abgewichen werden. Es ist möglichst ein weißes Oberteil zu tragen.

4. Ausbildung von Schiedsrichtern

4.1 Ausweisstufen

Bei den Schiedsrichterlizenzen gibt es folgende Ausweisstufen:

- Jugendschiedsrichter
- D-Schiedsrichter
- C-Schiedsrichter
- B-Schiedsrichter
- A-Schiedsrichter
- Internationale Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A und B wird eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

4.2 Ausweise

Die Jugend- und D-Schiedsrichter erhalten eine Schiedsrichterlizenz (J-/D-Lizenz) des BVV. Schiedsrichter ab C-Lizenz erhalten eine Schiedsrichterlizenz des DVV. Der Erwerb weiterer Lizenzen wird auf dieser Lizenz bestätigt.

Eigenmächtige Veränderungen (Streichungen, Zusätze usw.) machen die Lizenz ungültig. Änderungen sind ausschließlich vom Landesschiedsrichterwart oder vom Schiedsrichterlehrwart vorzunehmen. Alle Schiedsrichterlizenzen werden elektronisch ausgestellt und verwaltet, bedürfen aber weiterhin einer Unterschrift auf einer ausgedruckten und am Spieltag vorzulegenden Version.

4.2.1 Erwerb der Lizenzen

Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden. Zuständig bis einschließlich B-Lizenz ist der LSRA, für die A-Kandidatur und die A-Lizenz der BSRA.

Für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen gelten folgende Voraussetzungen:

- Jugendschiedsrichterlizenz:
Erteilung nur an Personen, die noch am Jugendspielverkehr teilnehmen können; erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang
- D-Lizenz:
Mindestalter 15 Jahre; erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang.
- C-Lizenz:
Besitz der D-Lizenz; Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. Schiedsrichter in mindestens 10 Spielen, sowie als Schreiber; erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lizenz-Lehrgang

- B-Kandidatur:
In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis; erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang.
- B-Lizenz:
Besitz der B-Kandidatur; erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lizenz-Lehrgang.

Die Zulassung zur A-Kandidatur und zur A-Lizenz obliegt dem BSRA. Der Vorschlag zur A-Kandidatur kann über den LSRA erfolgen.

4.3 Lehrgänge

4.3.1 Jugendschiedsrichterlizenz

4.3.1.1 Lehrgang zum Erwerb der Jugendschiedsrichterlizenz

Lehrgänge zum Erwerb der Jugendschiedsrichterlizenz werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die Teilnehmerzahl mindestens 20 Kandidaten betragen. Der Lehrgang sollte möglichst in Verbindung mit einem Volleyballturnier stattfinden. Der Ausrichter hat geeignete Räume für die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.3.1.2 Ausbildung und Prüfung

Der Jugendschiedsrichterlizenz-Lehrgang vermittelt für den Jugendspielbetrieb grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes und der Jugendspielordnung. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Zum Bestehen der Prüfung müssen 80% der erzielbaren Punkte erreicht werden. Der praktische Teil sollte dabei deutlich überwiegen.

4.3.2 D-Lizenz

4.3.2.1 Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz

Lehrgänge zum Erwerb der D-Lizenz werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die mindeste Teilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen.

Der Ausrichter hat einen geeigneten Raum für die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.3.2.2 Ausbildung und Prüfung

Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes sowie der wichtigsten Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Innerhalb von 60 Minuten sind von 50 möglichen Punkten 80% (40 Punkte) zu erreichen.

4.3.3 C-Lizenz

4.3.3.1 Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz

Lehrgänge zum Erwerb der C-Lizenz werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die mindeste Teilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen.

Der Ausrichter hat einen geeigneten Raum für die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Die praktische Prüfung sollte in Verbindung mit einem Volleyballturnier (Niveau Landesklasse und höher) stattfinden. Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.3.3.2 Ausbildung und Prüfung

Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Regelkenntnisse und deren Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Innerhalb von 75 Minuten sind von 50 möglichen Punkten 80 % (40 Punkte) zu erreichen. Der Kandidat hat mindestens ein Spiel als 1. und 2. Schiedsrichter zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Der praktische Teil sollte dabei deutlich überwiegen.

4.3.4 B-Kandidatur bzw. B-Lizenz

4.3.4.1 Lehrgänge zum Erwerb der B-Kandidatur bzw. B-Lizenz werden vom LSRA organisiert und durchgeführt. Die Termine werden über den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.

4.3.4.2 Ausbildung und Prüfung B-Kandidatur

Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung und soll in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer unter Verwendung der DVV-Prüfungsbögen ab, der Kandidat muss zum Bestehen der Prüfung 80% der erzielbaren Punkte erreichen.

4.3.4.3 Ausbildung und Prüfung B-Lizenz

Zum Erwerb der B-Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen (möglichst Herrenmannschaften, Spielniveau mindestens höchste Spielklasse des Landesverbandes oder entsprechende Meisterschaftsspiele) als 1. und 2. Schiedsrichter beobachtet. Im Gespräch muss der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.

4.3.5 Schreiberlehrgang

4.3.5.1 Schreiberlehrgänge werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die Mindestteilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen. Der Ausrichter hat einen geeigneten Raum für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt.

4.3.5.2 Die Ausbildung umfasst das korrekte Ausfüllen des (elektronischen) Spielberichts bogens. Die Teilnehmer sollen befähigt werden, den (elektronischen) Spielberichts bogen selbstständig auszufüllen. Der Lehrgang kann mit einer Prüfung abschließen.

4.3.6 Lehrgangsgebühren

Für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen werden Gebühren gemäß *Anlage 2 (Lehrgangsgebühren)* erhoben. Die Gebühren sind nach erfolgter Rechnungsstellung fristgerecht auf das Konto des BVV zu überweisen.

4.4 Wiederholung von Lehrgängen

Bei Nicht-Bestehen der Prüfung kann der betreffende Lehrgang wie folgt wiederholt werden: D- und C-Lehrgang, nach einer erneuten Anmeldung (bei der 1. Wiederholung ohne Gebühren innerhalb eines Jahres ab der letzten Prüfung). Die Gebührenbefreiung gilt nur für Schiedsrichter aus Vereinen, die Mitglied des BVV sind.

Über die Wiederholung von BK- und B-Lehrgängen und einen eventuellen Verfall der B-Kandidatur entscheidet der LSRA.

5. Fortbildung und Beobachtung von Schiedsrichtern

5.1 Fortbildung

5.1.1 Pflicht zur Fortbildung:

Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.

Zu diesem Zwecke hat jeder D- und C-Schiedsrichter mindestens alle drei Jahre, jeder B- und A-Schiedsrichter mindestens alle zwei Jahre erfolgreich an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Geeignete Lehrgänge werden vom BSRA, von den Regionalbereichen und vom LSRA angeboten.

5.1.2 Verlängerung:

Die Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen erfolgt grundsätzlich nur nach erfolgreichem Besuch eines Fortbildungslehrganges. Dabei werden die einzelnen Schiedsrichterlizenzen wie folgt verlängert:

J-Lizenz: maximal 2 Spieljahre

D-Lizenz: maximal 3 Spieljahre

C-Lizenz: maximal 3 Spieljahre

B-Lizenz: maximal 2 Spieljahre

B-Lizenzen mit Regionalligazulassung werden entsprechend RSRO verlängert.

B-Lizenzen mit Bundesligazulassung und A-Lizenzen werden entsprechend BSRO verlängert.

Nimmt ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig erfolgreich an einem Fortbildungslehrgang teil, entscheidet der Landesschiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart über die Zulassung zur Fortbildungsveranstaltung. Verpasst ein Schiedsrichter die erfolgreiche Fortbildung um mehr Jahre als die Fortbildungsfrist beträgt (zwei oder drei Jahre), so muss er die bisherige Lizenzstufe neu erwerben.

5.1.3 Fortbildungslehrgang:

Fortbildungslehrgänge werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die Mindestteilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen. Der Ausrichter hat einen geeigneten Raum für die Fortbildung zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

Eine Schiedsrichter-Fortbildung kann auch bei der theoretischen Ausbildung im Rahmen von Schiedsrichter-Lehrgängen erteilt werden und schließt mit einem Regeltest der entsprechenden Schiedsrichterlizenz ab. Bei dem Regeltest müssen 80% der Fragen richtig beantwortet werden, um eine Verlängerung der entsprechenden Lizenz zu erhalten.

Fortbildungslehrgänge können auch im Rahmen einer Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Die Verpflichtung zum Absolvieren und Bestehen eines Regeltests ist davon unbenommen. Der Regeltest kann online durchgeführt werden.

5.1.4 Lehrgangsgebühren:

Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für Schiedsrichter werden Lehrgangsgebühren siehe *Anlage 2 (Lehrgangsgebühren)* erhoben. Die Gebühren sind nach erfolgter Rechnungsstellung fristgerecht auf das Konto des BVV zu überweisen.

5.2 Schiedsrichterbeobachtung:

Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichterleistung zu überwachen.

Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei mehreren Beobachtungen überwiegend als ungenügend eingeschätzt, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.

Bleiben seine Leistungen danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der LSRA.

Im Anschluss an jedes beobachtete Spiel hat der Beobachter den Schiedsrichter in einem kollegialen Gespräch über die Tatsachen und das Ergebnis der Beobachtung zu informieren.

6. Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufung und Lizenzentzug von Schiedsrichtern

- 6.1 Jahresberechtigung Alle Schiedsrichterlizenzen sind nur entsprechend des Gültigkeitsdatums auf der jeweiligen Lizenz gültig.
- 6.2 Beurlaubung
Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für A-Schiedsrichter beim Bundesschiedsrichterwart und für B- bis D- Schiedsrichter beim Landesschiedsrichterwart zu stellen.
- 6.3 Ungültige Schiedsrichterlizenz
Eine Schiedsrichterlizenz mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum und/oder ohne Lichtbild und/oder ohne Unterschrift durch den Lizenzinhaber ist ungültig.
- 6.4 Rückstufung
Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen aus Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 1 nicht nachkommen, werden auf die nächst niedrigere Lizenz zurückgestuft. Die Rückstufung wegen Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 1 kann durch Besuch eines geeigneten Fortbildungslehrganges aufgehoben werden
- 6.5 Lizenzentzug
Eine Schiedsrichterlizenz kann auf Beschluss durch den LSRA ganz entzogen werden, wenn grobe Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln (z. B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten gegenüber Spielbeteiligten) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen (z. B. stark nachlassender Sehstärke, Schwerhörigkeit) vorliegen. Dazu ist der betroffene Schiedsrichter vom LSRA an zu hören.

7. Prüferlizenzen

- 7.1 Erteilung von Prüferlizenzen
Der BSRW erteilt besonders geeigneten Schiedsrichtern die Prüferlizenz. Für die Stufen C und B auf Antrag durch den Landesschiedsrichterwart. In der Regel wird die Prüferlizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters liegen.
- 7.1.1 Ausweisstufen und Berechtigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern
Unter den Prüferlizenzen werden folgende Stufen unterschieden:
- C-Prüferlizenz
 - B-Prüferlizenz
 - A-Prüferlizenz
- 7.1.1.1 C-Prüferlizenz
Die C-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen zur Ausbildung von Jugend-, D- und C-Schiedsrichtern sowie zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen von Jugend-, D- und C-Schiedsrichtern.
- 7.1.1.2 B-Prüferlizenz
Die B-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für einschließlich B-Schiedsrichter.
- 7.1.1.3 A-Prüferlizenz
Die A-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für einschließlich A-Schiedsrichter.

7.2 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

7.2.1 Einsatz von Prüfern

Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart oder durch den Schiedsrichterlehrwart.

7.2.2 Aufgaben der Prüfer

Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Prüfer Vermittler von formalen Kenntnissen des Regelwerkes sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

7.3 Verpflichtungen der Prüfer

7.3.1 Leitung und Durchführung von Lehrgängen

Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, d. h. die Leitung und/oder Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen, bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, zu übernehmen.

7.3.2 Weiterbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Er hat mindestens alle 2 Jahre an einem Prüferseminar teilzunehmen. Dieses Prüferseminar kann auch auf regionaler oder nationaler Ebene absolviert werden.

7.4 Beurlaubung

Ein Prüfer kann auf Antrag beim Landesschiedsrichterwart bis zu 2 Jahre von seiner Tätigkeit befreit werden, sollte aber während dieser Zeit an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

7.5 Entzug der Prüferlizenz

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Punkt 7.3 kann dem Prüfberechtigten auf Antrag des LSRA die Prüferlizenz durch den Bundesschiedsrichterwart entzogen werden.

8. Spesen- und Honorarregelung

Die mit einem durch den LSRA genehmigten Einsatz verbundenen Auslagen/Entgelte werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.

Die Erstattung von Auslagen/Entgelten bei Einsätzen auf Bundes- /Drittliga bzw. Regionalligaebene regeln die maßgeblichen Ordnungen insbesondere die jeweilige Spiel- und Finanzordnung.

Die mit einem auf Einladung durch den LSRA durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Aufwendungen werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden als Teil der LSRO auf dem 4. Verbandstag am 17.11.1990 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Änderungen durch Beschlussfassung auf den Verbandstagen am 23.11.1996, am 09.09.2000, am 13.11.2004, auf dem Hauptausschuss am 04.11.2006, auf den

Verbandstagen am 15.11.2008, am 22.06.2012, am 07.10.2020 der Mitgliederversammlungen am 18.06.2013, am 02.07.2014 und am 24.06.2015 sind berücksichtigt.

Die Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 als Anlage 1 zur LSRO (Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung – Teil 1: Halle -) in Kraft gesetzt.